

Verfahrensvermerke:

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 14.05.2009 die Aufstellung des Eigenständigen Grünordnungsplanes beschlossen. Der Beschluss ist am 23.05.2009 im Amtsblatt für die Gemeinde Stahnsdorf bekannt gemacht worden.

15.02.2011

Albers
Bürgermeister

Die Raumordnung zuständige Stelle ist mit Schreiben vom 07.05.2009, beteiligt worden. den 15.02.2011

Albers
Bürgermeister

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB fand in der Zeit vom 25.01.2010 bis einschließlich 12.02.2010 statt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, ortsüblich im Amtsblatt für die Gemeinde Stahnsdorf am 30.12.2009 bekannt gemacht worden. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB erfolgte mit Schreiben vom 04.10.2009. Sie wurden zur Ausfertigung auch im Amtsblatt auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB aufgefordert.

15.02.2011

Albers
Bürgermeister

Die Abwägung der vorgebrachten Anregungen und Hinweise aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erfolgte in der Sitzung der Gemeindevertretung am 03.03.2010

15.02.2011

Albers
Bürgermeister

Der Entwurf des Eigenständigen Grünordnungsplanes in der Fassung Juli 2010, sowie die Begründung haben in der Zeit vom 11.09.2010 bis einschließlich 10.11.2010, in der Gemeinde Stahnsdorf, Fachbereich Bau während der Dienststunden öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, ortsüblich am 30.05.2010 im Amtsblatt für die Gemeinde Stahnsdorf bekannt gemacht worden. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 02.10.2010 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

15.02.2011

Albers
Bürgermeister

Nach der Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurde die Begründung des Eigenständigen Grünordnungsplanes ergänzt. Da die Grundzüge der Planung durch diese Änderung nicht berührt waren, wurde gemäß § 4a Abs. 3 Satz 4 mit Schreiben vom 27.10.2010 eine eingeschränkte Beteiligung durchgeführt.

15.02.2011

Albers
Bürgermeister

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 19.02.2011 die Abwägung der vorgebrachten Anregungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Entwurf des Eigenständigen Grünordnungsplanes in der Fassung Juli 2010 gebilligt und den Eigenständigen Grünordnungsplan in der Fassung 15.02.2011 als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde mit gleichem Beschluss gebilligt.

15.02.2011

Albers
Bürgermeister

Der Eigenständige Grünordnungsplan, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung wird hiermit ausgefertigt.

15.02.2011

Albers
Bürgermeister

Die Rechtskraft des Eigenständigen Grünordnungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 28.02.2011 im Amtsblatt für die Gemeinde Stahnsdorf ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Schadensersatzansprüchen (§§ 48 Abs. 1 Nr. 1, 2, 6, 9 BbgNatSchG) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 28.02.2011 in Kraft getreten.

01.03.2011

Albers
Bürgermeister

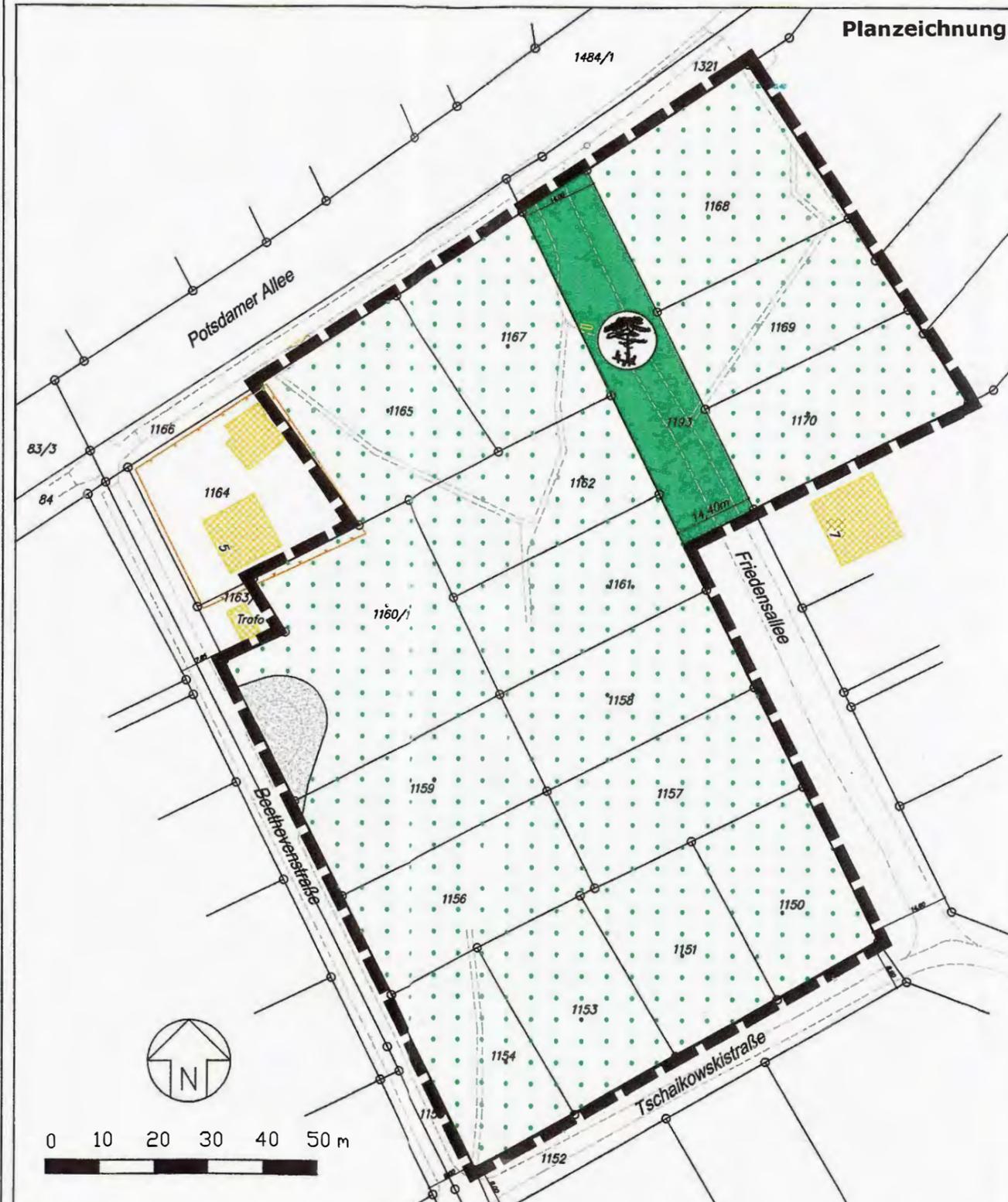
Die verwendete Planunterlage enthält den Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die planungsrelevanten baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach. Sie ist hinsichtlich der planungsrechtlichen Bestandteile geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in der Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

15.02.2011

ObVI

GEMEINDE STAHSNDORF

GRÜNORDNUNGSPLAN "BEETHOVENWÄLDCHEN" als Satzung für das Gebiet zwischen Potsdamer Allee, Beethovenstraße, Tschaikowskystraße und beidseitig der Friedensallee



Planzeichnung

Zeichnerische Festsetzungen

- Zweckbestimmung Laubmischwald (§7 Abs. 3 Nr. 1, 2, 6, 9 BbgNatSchG)
Waldspielplatz (§7 Abs. 3 Nr. 7 BbgNatSchG)
Grenze des räumlichen Geltungsbereichs
Nachrichtliche Übernahmen
öffentlich gewidmete Verkehrsfläche (§ 48 Abs. 7 i.V.m. § 6 BbgStrG)
sonstige Darstellungen
Gebäudebestand, Zaun, Grenzpunkte / Flurstücksgrenzen, Unbefestigte Feld- und Waldpfade (gem. § 15 LWaldG Bbg. öffentlich nutzbar)

Plangrundlage: Vermessungsplan Büro Buschmeyer vom 14.09.2009

GEMEINDE STAHSNDORF logo and name

Grünordnungsplan "Beethovenwäldchen" als Satzung

Auftraggeber: Gemeinde Stahnsdorf, Annastraße 3, 14532 Stahnsdorf
Datum: Dezember 2010
Maßstab: 1 : 1.000

Auftragnehmer: BORNHOLDT Ingenieure GmbH, Beratung Planung Moderation, Gutenbergstraße 63, 14467 Potsdam

Bearbeitung: Jan Bornholdt, Susann Tesch

BORNHOLDT Ingenieure GmbH logo, Planindex (Plan 2 von 2), Satzung, Version: 2.0

Textliche Festsetzungen

- 1. Zweckbestimmung von Flächen (§7 (3) Nr. 1, 2, 6, 9 BbgNatSchG): Die als Wald dargestellte Fläche dient der Erhaltung und Entwicklung naturnaher Laubmischwälder.
2. Waldspielplatz (§7 (3) Nr. 7 BbgNatSchG): Auf der dafür vorgesehenen Fläche ist ein Waldspielplatz mit geeigneten und sicheren sowie walddtypischen Spielgeräten zu errichten.
3. Anpflanzung von Bäumen und Gehölzen (§7 (3) Nr. 8 BbgNatSchG): Auf dem Flurstück 1193 sind am nördlichen und südlichen Rand des Waldspielplatzes standorttypische Gehölze anzupflanzen und zu erhalten.
4. Verbote (§7 (3) und § 73 (2) Nr. 2 BbgNatSchG i. V. m. § 3 (2) BbgKVerf): Es ist untersagt, in den Waldbestand Gartenabfälle jeglicher Art oder andere Abfälle einzubringen.
Hinweis: Es ist untersagt außerhalb der dafür vorgesehenen Flächen Fahrzeuge aller Art abzustellen. Zuwiderhandlungen werden als Bußgeldtatbestände geahndet.